S 35 AS 578/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 578/24
Datum	10.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1047/24 B ER
Datum	05.12.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg (SG) vom 10.06.2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Dem Antragsteller wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und RechtsanwÃ¤ltin E. aus T. beigeordnet.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Beschwerde gegen einen Beschluss des SG, das seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) â abgelehnt hat.

Â

Der 00.00.0000 geborene Antragsteller bezieht gemeinsam mit seiner am 00.00.0000 geborenen Ehefrau Z. und den minderjÃ¤hrigen Kindern Q. (geboren am 00.00.0000), O. (geboren am 00.00.0000) und B. (geboren am 00.00.0000) laufend Leistungen nach dem SGB II vom Antragsgegner. Die Kinder beziehen Kindergeld i.H.v. je 250 â¬. FÃ¼r die von ihnen bewohnte Wohnung in der V.-straÃe. N01 in T. sind ab Januar 2024 486,19 â¬ Kaltmiete, 293 â¬ Betriebskosten- und 202 â¬ Heizkostenvorauszahlungen zu zahlen. Warmwasser wird dezentral erhitzt.

Â

Der Antragsteller ging bis November 2022 einer ErwerbstÃ¤tigkeit nach. Im Anschluss teilte er dem Antragsgegner mit, dass er die S.-GmbH gegrÃ¼ndet habe, aber zunÃ¤chst kein Einkommen daraus erzielen werde, bis die wirtschaftliche Situation der GmbH dies erlaube. Das Gewerbe (KFZ Handel, KFZ Aufbereitung KFZ-Teilehandel) wurde zum 28.09.2022 angemeldet. Mit dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertrag vom 28.09.2022 wurde der Antragsteller zum GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Gesellschaft bestellt. Ausweislich Â§ 8 des Vertrages erhÃ¤lt der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine VergÃ¼tung i.H.v. 12.000 â¬ brutto pro Jahr sowie jÃ¤hrliche Tantieme, wobei er fÃ¼r die ersten vier Jahre seiner TÃ¤tigkeit vollstÃ¤ndig auf beides verzichtet. Der Antragsteller Ã¼bernahm die Zahlung des Stammkapitals, welches ausweislich des Handelsregisterauszugs vom 15.11.2024 insgesamt 25.000Â â¬ betrÃ¤gt.

Â

Der Antragsgegner berÃ¼cksichtigte in dem folgenden Jahr bei seiner Leistungsbewilligung an den Antragsteller und seine Familie kein Einkommen. Am 08.11.2023 beantragte der Antragsteller eine Weiterbewilligung von Leistungen ab dem 01.12.2023. Er gab in der vorlÃ¤ufigen EKS vom 27.11.2023 an, Betriebseinnahmen im Zeitraum Dezember 2023 bis Mai 2024 i.H.v. 44.030 â¬ und Betriebsausgaben i.H.v. 35.390 â¬, mithin einen Gewinn i.H.v. 8.640Â â¬ zu erwarten.

Â

Mit Bescheid vom 04.12.2023 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 04.01.2024 bewilligte der Antragsgegner vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II an

die Bedarfsgemeinschaft von Dezember 2023 bis Mai 2024, zuletzt i.H.v. 605,52 â¬ monatlich ab Februar 2024. Dabei berÃ¼cksichtigte der Antragsgegner ein durchschnittliches Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit i.H.v. monatlich je 2.406,67 â¬ (abzÃ¼glich 378 â¬ FreibetrÃ¤ge).

Â

Der Antragsteller erhob am 07.12.2023 Widerspruch. Das bei ihm angerechnete Einkommen sei nicht gegeben. An dem bisherigen Anstellungsvertrag habe sich nichts geÃ¤ndert. Der Antragsgegner wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.02.2024 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Er habe die von dem Antragsteller in seiner EKS gemachten Ausgaben vollstÃ¤ndig Ã¼bernommen, mit Ausnahme der Telefonkosten i.H.v. 60 â¬ monatlich (anerkannt habe er lediglich 30 â¬), den BuchfÃ¼hrungskosten i.H.v. 70 â¬ und den Beratungskosten i.H.v. 1.570 â¬, weil es dafÃ¼r an Nachweisen fehle.

Â

Am 29.02.2024 schloss der Antragsteller mit der GmbH einen â€Arbeitgeberdarlehensvertragâ€, ausweislich dessen die GmbH dem Antragsteller ein Darlehen Ã¼ber zunÃ¤chst insgesamt 2.000 â¬ gewÃ¤hre und das Darlehen bis zur Gesamtsumme von 10.000 â¬ um monatlich jeweils 2.000 â¬ erweitert werden kÃ¶nne. Der Kontostand des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungskontos bei der Sparkasse belief sich am 30.11.2023 auf 11.284,83 â¬ und am 18.03.2024 auf 6.146,21Â â¬.

Â

Der Antragsteller hat am 12.03.2024 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim SG gestellt.

Â

Er trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung vor, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in gesetzlich HÃ¶he bestehe. Er erziele kein Einkommen und er werde auch in dem Bewilligungszeitraum kein Einkommen erzielen. Die Betriebseinnahmen der GmbH seien ihm nicht als Einkommen anzurechnen, denn die GmbH sei eine eigene Rechtsperson. Der Verzicht auf das GeschÃ¤ftsfÃ¼hrergehalt erfolgte, weil das Unternehmen nicht Ã¼ber genÃ¼gend Gewinn verfÃ¼ge. Das Stammkapital sei zu berÃ¼cksichtigen. Das Unternehmen mÃ¼sse zunÃ¤chst ausreichende Gewinne generieren, bevor Entnahmen bzw. Zahlungen zugunsten des Antragstellers erfolgen kÃ¶nnten. Aktuell sei dies nicht der Fall. Er bemÃ¼he sich, kÃ¼nftig ein Leben fÃ¼hren zu kÃ¶nnen, in welchem er nicht auf staatliche Leistungen angewiesen sei. Diese MÃ¶glichkeit wÃ¼rde ihm jedoch, folge man der Argumentation der Gegenseite, verwehrt. Das Unternehmen mÃ¼sste demzufolge sehr bald den Betrieb aufgeben. Durch den Vollzug das Darlehensvertrages werde die Existenz der GmbH bereits erheblich gefÃ¤hrdet. Bei einem weiteren Verlauf sei die Insolvenz des Unternehmens und die Privatinsolvenz des Antragstellers wohl

unvermeidbar. Es erfolge eine Verschuldung und die DarlehensgewÃ¤hrung sei lediglich eine vorlÃ¤ufige VermÃ¶gensverschiebung.

Â

Sein Bruder, Herr H., habe die Familie mit einem Darlehen i.H.v. 1.500 â¬ unterstÃ¼tzt. Bei den Bargeldeinzahlungen auf seinen KontoauszÃ¼gen handele es sich um Abbuchungen von seiner Kreditkarte, um RÃ¼cklastschriften bei der Postbank zu verhindern.

Â

Der Antragsteller hat beantragt,

Â

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Â

Der Antragsgegner hat beantragt,

Â

den Antrag abzulehnen.

Â

Durch den Verzicht auf das GeschÃ¤ftsfÃ¼hrergehalt werde vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die HilfebedÃ¼rftigkeit herbeigefÃ¼hrt. Der wirtschaftliche Erfolg der GmbH werde durch den SGB II-LeistungstrÃ¤ger subventioniert. Eine derartige Vereinbarung sei sittenwidrig. Der in der EKS ausgewiesene Gewinn i.H.v. 8.640 â¬ sei ihm als Einkommen anzurechnen. Das Trennungsprinzip beanspruche im SGB-II keine Geltung, weil der Antragsteller die uneingeschrÃ¤nkte VerfÃ¼gungsbefugnis Ã¼ber die zugeflossenen Mittel habe. Als alleiniger Gesellschafter kÃ¶nne er einen GewinnausschÃ¼ttungsbeschluss alleine fassen. Der Antragsteller habe im Rahmen einer Vorsprache erklÃ¤rt, den Gewinn aus seiner Firma zur AuffÃ¼llung des noch offenen Stammkapitals zu nutzen.

Â

Mit Beschluss vom 10.06.2024 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Antragsteller habe keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Denn mit dem Arbeitgeberdarlehen habe der Antragsteller seine Mittellosigkeit selbst beseitigt. Der in der Anlage EKS i.H.v. 8.640 â¬ ausgewiesene Gewinn der GmbH sei dem Antragsteller auch ohne GesellschafterbeschlÃ¼sse

Ã¼ber die AusschÃ¼ttung von Gewinnen als Einnahmen zuzuordnen. Denn der Antragsteller sei in seiner Stellung als alleiniger Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mit einer alleinigen Beteiligung am Gesellschaftskapital als selbststÃ¤ndig TÃ¤tiger anzusehen. Denn auch wenn das Trennungsprinzip grundsÃ¤tzlich auch im Bereich des SGB II zu beachten sei, sei den Besonderheiten des Rechts der Grundsicherung Rechnung zu tragen. Eine wirtschaftliche Zuordnung des Gewinns der juristischen Person zu einer natÃ¼rlichen Person sei mÃ¶glich, wenn die natÃ¼rliche Person uneingeschrÃ¤nkt Ã¼ber die der juristischen Person zugeflossenen Mittel verfÃ¼gen kÃ¶nne. Dies sei hier der Fall. Der Antragsteller sei Alleingesellschafter. Ausweislich des Protokolls der Gesellschafterversammlung vom 29.02.2024 habe sich der Antragsteller als alleiniger Gesellschafter ein Darlehen als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gewÃ¤hrt, kÃ¶nne also als Alleingesellschafter durch DarlehensgewÃ¤hrung seine HilfebedÃ¼rftigkeit abwenden. Es sei auch fraglich, inwieweit von einer Umgehungskonstruktion auszugehen sei, wenn verfÃ¼gbare Mittel als Stammeinlage in die GrÃ¼ndung einer GmbH eingebracht wÃ¼rden mit dem Ergebnis, dass diese aufgrund des Â§Â 13 Abs. 1 GmbHG nicht mehr als bereite Mittel i.S.d. SGB II anzusehen wÃ¤ren und gleichzeitig per Gesellschaftsvertrag auf eine GewinnausschÃ¼ttung verzichtet werde. Denn finanzielle Mittel seien aufgrund des Nachranggrundsatzes vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Dies folge aus der SubsidiaritÃ¤t der staatlichen FÃ¼rsorge, welche erst eingreifen soll, wenn der HilfebedÃ¼rftige ihm zur VerfÃ¼gung stehende Mittel verbraucht habe. RechtsgeschÃ¤fte, die darauf abzielen, dass jemand trotz eigener Erwerbsquellen oder UnterhaltsmÃ¶glichkeiten zu AnsprÃ¼chen auf Sozialhilfe gelangt, seien in der Regel sittenwidrig. Da der Antragsteller aufgrund seiner Stellung als Alleingesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer in der Lage sei, die HilfebedÃ¼rftigkeit ohne Zutun von auÃen abzuwenden, bestehe kein Anordnungsgrund.

Â

Gegen den am 11.06.2024 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 04.07.2024 unter Beantragung von Prozesskostenhilfe Beschwerde eingelegt und auf Nachfrage klargestellt, dass dies unbedingt erfolgen soll.

Â

Zur BegrÃ¼ndung seiner Beschwerde trÃ¤gt er vor, der Beschluss sei fehlerhaft. Die Auszahlung des Darlehens habe den Anordnungsgrund nicht beseitigt. Der Antragsteller lebe unter dem Existenzminimum. Der Auszahlung des Darlehens habe Â§ 30 GmbHG entgegengestanden. Der Antragsteller habe, mangels eigener finanzieller Mittel, jedoch keine anderweitige MÃ¶glichkeit, das Ausbleiben der Leistungen aufzufangen. Eine fehlende EilbedÃ¼rftigkeit kÃ¶nne nicht mit einem erzwungenen VerstoÃ gegen gesetzliche Vorschriften begrÃ¼ndet werden. Eine Anrechnung von Einkommen dÃ¼rfe insoweit nicht erfolgen. Die Vorschrift diene der Erhaltung des Stammkapitals zugunsten der GlÃ¤ubiger der GmbH (unter Verweis auf LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 23.05.2023Â â L 2 AS 128/23 B ERÂ â juris). Es sei beabsichtigt gewesen das Stammkapital vollstÃ¤ndig einzuzahlen; aufgrund der KÃ¼rzung der Leistungen seitens des Antragsgegners sei

es jedoch nicht dazu gekommen.

Â

Der Antragsteller beantragt,

Â

den Beschluss vom 10.06.2024 aufzuheben und ihm vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Â

Der Antragsgegner beantragt,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Mit Bewilligungsbescheid vom 05.06.2024 hat der Antragsgegner dem Antragsteller und seiner Familie Leistungen nach dem SGB II von Juni bis November 2024 vorlÃ¤ufig i.H.v. 2.144,33 â¬ monatlich bewilligt und dabei ein Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit i.H.v. 800 â¬ (abzÃ¼glich 368 â¬ Freibetrag) bedarfsmindernd berÃ¼cksichtigt.

Â

Der Antragsteller hat den Jahresabschluss der GmbH vom 31.12.2023 vorgelegt, ausweislich dessen ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 498,43 â¬ vorlag und eine Einlage des Stammkapitals i.H.v. 7.500 â¬ noch ausstand.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

Â

II.

Die fristgerecht erhobene und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Â

Antragsteller des Eil- und Beschwerdeverfahrens war von Beginn an lediglich der im Rubrum genannte Antragsteller, nicht auch dessen Ehefrau und die drei Kinder. Gegenstand des Verfahrens ist damit lediglich die GewÃ¤hrung der Individualleistungen nach dem SGB II, soweit sie den Antragsteller betreffen. Soweit der Antragsteller auch Leistungen seiner Ehefrau und seiner Kinder geltend machen mÃ¶chte, ist der Eilantrag unzulÃ¤ssig, da der Antragsteller diesbezÃ¼glich nicht antragsbefugt ist, Â§ 54 Abs. 1 S. 2 SGG analog. Die individuellen LeistungsansprÃ¼che nach dem SGB II sind eigene Rechte der Ehefrau und der Kinder. Deshalb muss jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eine Verletzung seiner eigenen Leistungsrechte auch im eigenen Namen gerichtlich geltend machen (stRspr. vgl. zur Notwendigkeit einer eigenen Beteiligtenstellung jedes Bedarfsgemeinschaftsmitgliedes etwa:Â BSG Urteil vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 8/06 R â□□ juris Rn. 11; vgl. auch: BSG Urteil vom 02.07.2009 â□□ B 14 AS 54/08 R â□□ juris Rn. 22; LSG NRW Beschluss vom 19.02.2018 â□□ L 19 AS 2278/17 B â□□ juris Rn. 5). Dass die Ehefrau und die Kinder des Antragstellers nicht Verfahrensbeteiligter geworden sind, ergibt sich eindeutig aus der Antragsschrift, die nur im eigenen Namen des Antragstellers formuliert ist. Gleiches gilt im Ã□brigen fÃ¼r den Beschwerdeschriftsatz. Bei AntrÃ¤gen, die einÂ Rechtsanwalt gestellt hat, ist in der Regel davon auszugehen, dass dieser das Gewollte richtig wiedergibt (vgl. BSG Beschluss vom 12.12.2019Â â□□ B 10 EG 3/19 BÂ â□□ juris Rn. 9). Die von dem Bundessozialgericht bis zum 30.06.2007 bestimmte Ã□bergangsfrist (BSG vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 8/06 R â□□ juris), wonach KlageantrÃ¤ge wegen der besonderen rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Schwierigkeiten und daraus resultierenden Zweifel in Erweiterung der Ã¼blichen Auslegungskriterien danach zu beurteilen waren, in welcher Weise die an einer Bedarfsgemeinschaft beteiligten Personen die Klage hÃ¤tten erheben mÃ¼ssen, um die fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft insgesamt gewÃ¼nschten hÃ¶heren Leistungen zu erhalten, ist lange abgelaufen, so dass die BevollmÃ¤chtigte des Antragsteller, wenn sie denn Leistungen fÃ¼r alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft begehrt hÃ¤tte, einen entsprechenden Antrag hÃ¤tte stellen mÃ¼ssen.

Â

Einstweilige Anordnungen sind nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§Â 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Die Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs dÃ¼rfen, gemessen an der drohenden Rechtsverletzung, nicht Ã¼berspannt werden (vgl. Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 08.07.2020 â□□ 1 BvR 932/20 â□□ juris Rn. 10). Die Entscheidungen dÃ¼rfen sowohl auf eine FolgenabwÃ¤gung als auch auf eine summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestÃ¼tzt werden. Hierbei ist dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwÃ¤genden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach MÃ¶glichkeit zu verhindern (vgl.Â BVerfGE 126, 1). Je

gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Indessen dÃ¼rfen sich die Gerichte, wenn ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen kÃ¶nnen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, nur dann an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, wenn sie die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend prÃ¼fen kÃ¶nnen. Eine solche abschlieÃende PrÃ¼fung kommt allerdings nur in Betracht, wenn eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren mÃ¶glich ist. Andernfalls ist eine FolgenabwÃ¤gung durchzufÃ¼hren (vgl. BVerfG Beschluss vom 08.07.2020, a.a.O., juris Rn. 11 m.w.N.).

Â

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegrÃ¼ndet. Der Antragsteller hat weder einen Anordnungsanspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGBÂ II noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Â

Der Antragsteller erfÃ¼llt die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 SGB II. Der 1986 geborene Antragsteller hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze des Â§ 7a SGBÂ II noch nicht erreicht (Nr. 1) sowie seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in T. und damit in der Bundesrepublik (Nr. 4). Es gibt keine Anhaltspunkte, die gegen seine ErwerbsfÃ¤higkeit i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 8 SGB II sprechen.

Â

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung hÃ¤lt der Senat es nicht fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich im Sinne der Glaubhaftmachung, dass der Antragsteller gegenwÃ¤rtig hilfebedÃ¼rftig i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Â§ 9 SGBÂ II ist. *Nach* Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Â§Â 9 Abs. 1 SGB II *ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.* Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass er auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II angewiesen ist. Vielmehr geht der Senat davon aus, dass der Antragsteller seinen Bedarf durch eigenes Einkommen sicherstellen kann.

Â

Der Bedarf des Antragstellers ist in HÃ¶he des Regelbedarfs, der Mehrbedarfe und den anteiligen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen. Die HÃ¶he des fÃ¼r den Antragsteller anzusetzenden Regelbedarfs als erwachsene, mit

seiner Ehefrau in Bedarfsgemeinschaft lebende Person ist nach Â§ 20 Abs. 4 SGB II i.d.F. vom 22.12.2016 i.V.m. Â§ 28a Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) i.d.F. vom 16.12.2022 i.V.m. Â§ 2 der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 i.d.F. vom 24.10.2023 fÃ¼r das Jahr 2024 mit 506Â â¬ zu berÃ¼cksichtigen. Der Mehrbedarf fÃ¼r die dezentrale Warmwasseraufbereitung nach Â§ 21 Abs. 7 Nr. 1 SGB II betrÃ¤gt 11,64Â â¬. Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 SGB II fallen an i.H.v. 486,19 â¬ Kaltmiete, 293 â¬ Betriebskosten- und 202 â¬ Heizkostenvorauszahlungen. Ausgehend vom Kopfteilprinzip (vgl. BSG Urteil vom 14.02.2018 â B 14 AS 17/17 R â juris Rn. 13 ff.) entfallen 196,24 â¬ auf den Antragsteller. Damit errechnet sich im hier streitigen Zeitraum ab MÃ¤rz 2024 ein Gesamtbedarf i.H.v. 713,88 â¬.

Â

Ausgehend von der vorgenommenen Bewilligung des Antragsgegners i.H.v. je 149,01 â¬ von MÃ¤rz bis Mai 2024 bzw. je 568,69 â¬ von Juni bis November 2024 verbleibt eine BedarfslÃ¼cke i.H.v. zunÃ¤chst 419,68 â¬ bzw. sodann 145,18 â¬.

Â

Diesen verbleibenden Hilfebedarf konnte der Antragsteller durch eigenes Einkommen nach Â§ 9 Abs. 1, Â§Â 11 SGB II decken. Zwar sind die Betriebseinnahmen der GmbH dem Antragsteller aktuell nicht wirtschaftlich zuzurechnen. Dem steht aktuell entgegen, dass der Antragsteller nicht die erforderliche VerfÃ¼gungsbefugnis innehat, weil bei AusschÃ¼ttung des Gewinns das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche VermÃ¶gen der Gesellschaft (vgl. Â§Â 30 Abs. 1 GmbHG) unterschritten wird (vgl. zu dieser Konstellation: LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 23.05.2023 â L 2 AS 128/23 B ER â juris). Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die GmbH in ihrer Jahresbilanz 2023 einen Jahresfehlbetrag ausgewiesen hat, mithin in dem GeschÃ¤ftsjahr mehr Aufwendungen als ErtrÃ¤ge angefallen sind. Die GmbH ist bereits unterbilanziert. Das Stammkapital steht i.H.v. 7.500 â¬ aus. Eine Auszahlung des Gewinns ist damit gesetzlich verboten (vgl. Habersack in Habersack/Casper/LÃ¶bbe, GmbHG, 3. Auflage 2020, Â§Â 30 Rn. 25).

Â

Nicht davon berÃ¼hrt wird aber die MÃ¶glichkeit des Antragstellers, sich ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrergehalt auszuzahlen. Verbindlichkeiten der GmbH gegenÃ¼ber den Gesellschaftern aus individualvertraglich begrÃ¼ndeten SchuldverhÃ¤ltnissen sind bei der Unterbilanzierung zu passivieren (vgl. Herresthal in Beck-online.GroÃkommentar, Â§ 30 GmbHG Rn. 165) und unterliegen deshalb auch nicht dem AusschÃ¼ttungsverbot nach Â§ 30 GmbHG. Der Antragsteller hat als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH mit der GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist, einen Vertrag geschlossen, in welcher er auf die Auszahlung seines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrergehalts verzichtet. Statt mit dem Gewinn seiner GmbH seinen

Lebensunterhalt sicherzustellen nutzt er diesen, um das VermÃ¶gen eines Dritten (seiner GmbH) durch Einzahlung des Stammkapitals zu mehren. Das SG ist jedoch zu Recht davon ausgegangen, dass diese Vereinbarung sittenwidrig und damit nach Â§ 138 Abs. 1 BGB nichtig ist. Der von dem Antragsteller vereinbarte Gehaltsverzicht dient alleine dem Zweck, einen erhÃ¶hten Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem SGB II zu begrÃ¼nden und das VermÃ¶gen der GmbH zu mehren. Denn dieser Vertrag lÃ¤uft objektiv zwangslÃ¤ufig auf eine Belastung des GrundsicherungstrÃ¤gers hinaus. Eine solche Vereinbarung verstÃ¶Ãt, auch ohne dass ihr eine SchÃ¤digungsabsicht gegenÃ¼ber dem GrundsicherungstrÃ¤ger zugrunde liegen muss, nach ihrem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter gegen die guten Sitten (vgl. BGH Urteil vom 17.09.1986Â â IVb ZR 59/85Â â juris Rn 28; vgl. eine Entscheidung des BGH, wonach eine Scheidungsvereinbarung, in der ein nicht erwerbstÃ¤tiger, nicht vermÃ¶gender Ehegatte auf nachehelichen Unterhalt verzichtet mit der Folge, daÃ er zwangslÃ¤ufig der Sozialhilfe anheim fallen muÃ, sittenwidrig und daher nichtig ist, Urteil vom 21.03.1990Â â IV ZRÂ 169/89Â â juris Rn 22). Denn derjenige, der sich aus eigener Kraft zu helfen in der Lage ist, muss mit seinen WÃ¼nschen nach staatlicher Hilfe zurÃ¼cktreten. Die Pflicht, einen Verlust, dessen Ersatz die Gemeinschaft zu tragen hat, selbst zu mildern, soweit das zumutbar ist, ist AusfluÃ des Prinzips der Sozialstaatlichkeit (BVerfG Urteil vom 24.07.1963Â â 1 BvL 101/58Â â juris Rn 44). ErwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte sind nachÂ Â§Â 2 Abs 2 S.Â 1 SGB IIÂ verpflichtet, in eigener Verantwortung alle MÃ¶glichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und KrÃ¤ften zu bestreiten. Nach Satz 2 mÃ¼ssen sie ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts fÃ¼r sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen. Auch dÃ¼rfen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nachÂ Â§Â 3 Abs. 4 SGB IIÂ nur erbracht werden, soweit die HilfebedÃ¼rftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Es steht nicht im Belieben einer hilfesuchenden Person, zwischen der Selbsthilfe und der Inanspruchnahme der Leistungen nach dem SGB II zu wÃ¤hlen. Zur Selbsthilfe gehÃ¶rt auch, dass der Hilfebedarf nicht durch Unterlassen der AusÃ¼bung von Gestaltungsrechten erhÃ¶ht wird. Der Antragsteller alleine hat es in der Hand und ist auch materiellrechtlich verpflichtet, den Vertrag mit der GmbH anzupassen und sich ein Gehalt auszuzahlen, das seinen Lebensunterhalt deckt, statt die Allgemeinheit zu belasten.

Â

Dem stehen auch nicht die vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tze zu den âbereiten Mittelnâ entgegen. Nach diesen GrundsÃ¤tzen kann eine Einnahme nicht als Einkommen berÃ¼cksichtigt werden, soweit sie bereits zu anderen Zwecken als zur Bestreitung einer aktuellen Notlage verwendet wurde und daher nicht mehr geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu deckenÂ (vgl. BSG Urteil vom 24.06.2020Â â B 4 AS 9/20 RÂ â juris Rn 28). Steht einem Hilfesuchenden ein Anspruch gegen einen Dritten zu, wird dieser jedoch â aus welchen GrÃ¼nden auch immer âÂ nicht realisiert,Â kann er also zur Deckung des Bedarfs tatsÃ¤chlich nicht eingesetzt werden, so fehlt es an âbereiten Mittelnâ, die der

HilfebedÃ¼rftigkeit entgegenstÃ¼nden (vgl. *G. Becker*Â in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Â§Â 5 Rn. 28 ff.). Dies ist hier nicht der Fall. Der Antragsteller ist nur auf sich selbst â□□ wenn auch im Gewandt seiner Alleingesellschafterstellung in der GmbH â□□ angewiesen, um eine Gehaltszahlung zu veranlassen. Damit besteht eine unmittelbare und direkte MÃ¶glichkeit, denÂ BedarfÂ selbst zu decken (vgl. BSG Urteil vom 23.03.2021 â□□ B 8 SO 2/20 R â□□ juris Rn. 12 ff.; BSG Urteil vom 27.09.2011 â□□ BÂ 4 AS 202/10 R â□□ juris Rn. 21). Das SubsidiaritÃ¤tprinzip staatlicher FÃ¼rsorgeleistugen schlieÃ□t einen Leistungsanspruch aus, wenn die Nutzung tatsÃ¤chlich bestehender MÃ¶glichkeiten zur kurzfristigen Selbsthilfe unterbleiben.

Â

DarÃ¼ber hinaus hat der Antragsteller auch keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dies ist der Fall, wenn EilbedÃ¼rftigkeit im Sinne einer dringenden und gegenwÃ¤rtigen Notlage, die eine sofortige Entscheidung unumgÃ¤nglich macht, gegeben und eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile geboten ist (LSG NRW Beschluss vom 30.05.2011 â□□ L 19 AS 431/11 B ER â□□ juris Rn. 13). Dies ist nicht ersichtlich, denn der Antragsteller hatte und hat es jederzeit in der Hand, seine Notlage durch die ihm obliegende Selbsthifeobliegenheit abzuwenden. Dem entsprechend hat der Antragsteller auch tatsÃ¤chlich auf die Gelder der GmbH zwecks Sicherstellung seines Lebensunterhalts zugegriffen, wenn auch im Gewandt eines sich selbst gewÃ¤hrten â□□Arbeitgeberdarlehensâ□□ vom 29.02.2024, ausweislich dessen die GmbH ihm ein Darlehen Ã¼ber zunÃ¤chst insgesamt 2.000 â□¬ gewÃ¤hre und das Darlehen bis zur Gesamtsumme von 10.000Â â□¬ um monatlich jeweils 2.000 â□¬ erweitert werden kÃ¶nne. Am 04.03.2024 zahlte der Antragsteller auch 2.000Â â□¬ auf sein Konto ein. Mit diesen Mitteln konnte der Antragsteller ohne weiteres seinen Bedarf (und den seiner Familie) ab MÃ¤rz 2024 decken. Es ist dem Antragsteller jedenfalls zumutbar, diese Leistungen als â□□bereite Mittelâ□□ zu verbrauchen (vgl. BSGÂ UrteilÂ vom 23.08.2011Â â□□Â B 14 AS 165/10 RÂ â□□ juris Rn. 23). Denn im einstweiligen Rechtsschutzverfahren finden auch solche Mittel BerÃ¼cksichtigung, deren Inanspruchnahme im Rahmen der materiellen PrÃ¼fung des Anspruchs nicht eingefordert werden kann, die dem Antragsteller aber tatsÃ¤chlich zur Beseitigung der Notlage zur VerfÃ¼gung stehen. Zum anderen ist anerkannt, dass zur Vermeidung einer Vorwegnahme der Hauptsache auch in Verfahren wegen existenzsichernder Leistungen beim Erlass einstweiliger Anordnungen ein Abschlag vorgenommen werden kann (vgl.Â BVerfG Beschluss vom 12.05.2005 â□□ 1 BvR 569/05 â□□ juris Rn. 26; SÃ¤chsisches LSG Beschluss vom 28.03.2022Â â□□ L 6 AS 86/22 B ERÂ â□□ juris). Die hier mÃ¶glicherweise bestehende Bedarfsunterdeckung ab Juni 2024 (145,18 â□¬ von 713,88 â□¬) betrÃ¤gt lediglich 20Â % und rechtfertigt insofern nicht den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Â

Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren zu bewilligen, weil der Rechtsverfolgung nicht jegliche Erfolgsaussicht fehlte (Â§73a Abs. 1 S. 1 SGG, Â§ 114 ZPO).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, Â§ 177 SGG.

Â

Erstellt am: 11.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024